



Entscheidung Nr. 16582 (V) vom 23.01.2024
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT 26.02.2024

Antragsteller/
Verfahrensbeteiligte:

NSM Records
Sales & Finance
Blickforldstraße 1
7201 Neudörfl / A

Verfahrensbevollmächtigte:

Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 12.12.2023 eingegangenen Antrag
gemäß § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG i.V.m. § 21 Abs. 5 Nr. 2 und 23 Abs. 4 JuSchG
in der Besetzung:

Stellvertretende Vorsitzende:

[REDACTED]

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

[REDACTED]

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden und
andere Religionsgemeinschaften:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
„Halloween II (AT: Halloween 2 –
Das Grauen kehrt zurück)“,
ITT Contrast Video, Anschrift
unbekannt,
wird von der Liste der
jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

Hausanschrift: Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 99 962 103-10
Fax: +49 (0) 228 379 014
Internet: www.bzkm.de

Postanschrift: Postfach 140165, 53056 Bonn
E-Mail: info@bzkm.bund.de
De-Mail: info@bzkm-bund.de-mail.de

Sachverhalt

Der Videofilm „Halloween II (AT: Halloween 2 – Das Grauen kehrt zurück)“ wurde im Jahr 1981 produziert und hat eine Lauflänge von ca. 92 Minuten. Regie führte Rick Rosenthal. Der Film wurde mit Entscheidung Nr. 1523 (V) vom 26.04.1983, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 96 vom 25.05.1983, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Mit Entscheidung Nr. 8147 (V) vom 10.04.2008, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 66 vom 30.04.2008, wurde der Film folgeindiziert.

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Handlung knüpft an die Ereignisse des ersten Teils der Halloween-Filmreihe an. Michael Myers ist nach dem Sturz aus einem Fenster spurlos verschwunden. Laurie wird ins Krankenhaus eingeliefert. Dr. Loomis und der Sheriff suchen unterdessen Michael Myers. Nachdem ein ähnlich gekleideter Mann bei einem Unfall stirbt, gehen die Polizisten im Ort davon aus, Michael Myers sei tot. Dr. Loomis zweifelt als Einziger an der Identität des Verstorbenen. Myers macht sich derweil auf den Weg ins Krankenhaus und ermordet das Personal. Laurie kann ihm zunächst entkommen. Dr. Loomis erfährt, dass Laurie die jüngere Schwester von Michael Myers ist und nach dem Tod ihrer richtigen Eltern von den Strodes adoptiert wurde. Er begibt sich zum Krankenhaus, um Laurie zu helfen. Gemeinsam versuchen sie, zu fliehen. Letztendlich sprengt sich Dr. Loomis mit Myers in die Luft. Laurie wird als vermeintlich letzte Überlebende in einem Krankenwagen weggebracht.

Mit Beschluss vom 22. Januar 1999 ordnete das Amtsgericht Tiergarten die bundesweite Beschlagnahme des Videofilms „Halloween II“ wegen Verstoßes gegen § 131 StGB an (Az. 351 Gs 242/99).

Die Folgeindizierung wurde damit begründet, dass der Inhalt offensichtlich geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, § 23 Abs. 1 JuSchG. Der Inhalt wirke nach Ansicht des 3er-Gremiums auf minderjährige Rezipienten verrohend. Zudem erfülle der Film den Straftatbestand des § 131 StGB.

Mit Schreiben vom 02.11.2023 hat die Antragstellerin Akteneinsicht beim AG Tiergarten beantragt. Das AG Tiergarten teilte mit Schreiben vom 28.11.2023 mit, dass unter dem angegebenen Aktenzeichen kein Vorgang (mehr) feststellbar sei.

Mit Schreiben vom 12.12.2023 hat die Antragstellerin beantragt, den Videofilm „Halloween II“ aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Zur Begründung verwies sie auf die fehlenden Unterlagen zur Beschlagnahme. Zudem führte sie aus, der Film verletze aus heutiger Sicht in keiner Weise mehr den § 131 StGB und es sei nach aktuellem Stand ein Alterskennzeichen einer FSK 16 für den Film zu erwarten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und den des Filmes Bezug genommen. Die Mitglieder des Gremiums haben sich den Film in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen.

Gründe

Der Videofilm „**Halloween II**“ war antragsgemäß aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Die Prüfstelle sieht sich nicht wegen der Vorschrift des § 18 Abs. 5 JuSchG daran gehindert, über den Listenstreichungsantrag zu entscheiden.

Zwar bedarf es nach ständiger Verwaltungspraxis für ein Wiederaufleben der Prüfungskompetenz der Prüfstelle entweder der Aufhebung sämtlicher Gerichtsentscheidungen zu dem betreffenden Medium oder einer neueren gerichtlichen Entscheidung, in der materiell-rechtlich die Strafrechtsrelevanz verneint wird. Jedoch sieht die Prüfstelle ihre Prüfungskompetenz ferner dann (wieder) als gegeben an, wenn zwar keine Aufhebung sämtlicher zu einem Medium ergangenen Gerichtsentscheidungen oder eine neue materiell-rechtliche Bewertung des Mediums durch ein Gericht erfolgt ist, aber

- sämtliche Rechtsbehelfe gegen den ursprünglichen Beschlagnahmebeschluss ausgeschöpft wurden und
- sich danach die bundes- und/oder obergerichtliche Rechtsprechung in der Weise geändert hat, dass der der Beschlagnahme zugrundeliegende Tatbestand aus heutiger Sicht nicht mehr erfüllt wird.

Diese Ausnahme ist aufgrund des Ausflusses der Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) verfassungsrechtlich geboten und wurde erstmals mit der Entscheidung Nr. 6111 vom 02.06.2016 zum Videofilm „Und wieder ist Freitag der 13.“ anerkannt.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes hat der Gesetzgeber diese Verwaltungspraxis bestätigt, indem § 18 Absatz 5 folgender Satz 2 angefügt wurde: „§ 21 Absatz 5 Nummer 2 bleibt unberührt.“ In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu: „Die Ergänzung stellt klar, dass auch Listeneintragungen, die aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gemäß § 18 Absatz 5 Satz 1 erfolgt sind, der Überprüfung durch die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien zugänglich sind, wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Mediums in die Liste nicht mehr vorliegen. [...] Um das Risiko einer Abweichung von strafgerichtlichen Entscheidungen gering zu halten, soll die neuerliche Überprüfung gerichtlicher Beschlüsse erst erfolgen, wenn sämtliche strafprozessualen Rechtsmittel erschöpft sind. Dies betrifft insbesondere die Beschwerde gegen Beschlagnahmebeschlüsse nach § 304 der Strafprozessordnung.“ (Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes, BT-Drs. 19/24909, S. 54).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Listenstreichungsverfahren gegeben und zu berücksichtigen. Die Antragstellerin hat vergeblich versucht, gegen den Beschlagnahmebeschluss des Amtsgericht Tiergarten vom 22.01.1999 (Az. 351 Gs 242/99) vorzugehen, da bei der zuständigen Staatsanwaltschaft keine Akten zu den Vorgängen mehr vorhanden waren. Der Film würde bei enger Auslegung des § 18 Abs. 5 JuSchG unwiderruflich in der Liste der jugendgefährdenden Medien verbleiben.

Nach § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG sind Medien aus der Liste zu streichen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Prüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen

Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben. Ausgangspunkt der Indizierungsentscheidung der Prüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Nach § 18 Abs. 7 S. 1 JuSchG muss eine Streichung eines Mediums aus der Liste erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Prüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben.

Ausgangspunkt der Entscheidung der Prüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Das 12er-Gremium der Prüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Demgegenüber ist ein Medium nach der Spruchpraxis des 12er-Gremiums insbesondere dann nicht mehr als jugendgefährdend anzusehen,

- wenn der Inhalt der Filme nicht als jugendaffin angesehen werden kann,
- wenn der Inhalt der Filme so gestaltet ist, dass der oder die Hauptprotagonist (en) sich nicht als Identifikationsmodell anbietet/anbieten,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- wenn Gewalttaten als übertrieben aufgesetzt, abschreckend und/oder unreal eingestuft werden können,
- wenn die Anwendung von Gewalt nur innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens bewegt bzw. wenn die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

Als jugendgefährdend sind gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie solche Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, anzusehen.

Der verfahrensgegenständliche Film ist nach heutigen Maßstäben nicht mehr als jugendgefährdend zu bewerten. Nach Ansicht des Gremiums ist keine verrohende Wirkung mehr anzunehmen.

Unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Liesching, in Liesching/ Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rn. 33). Verrohend wirken Medien, wenn sie geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern (VG Köln, Beschl. v. 31.05.2010, Az. 22 L 1899/09, MMR 2010, 578). Erfasst sind somit Medien, die eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegengesetzte Anschauung vermitteln (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rn. 33).

Eine verrohende Wirkung ist folglich anzunehmen, wenn das Risiko besteht, dass ein Medium Kinder und Jugendliche innerlich gegenüber dem Schicksal und Leiden anderer Menschen abstumpfen lässt (Stumpf, Jugendschutz oder Geschmackszensur? Die Indizierung von Medien nach dem Jugendschutzgesetz, 2009, S. 184).

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Films ist nach heutigen Maßstäben nicht mehr als verrohend anzusehen. Das Gremium ist vorliegend zu der Überzeugung gelangt, dass die im Film enthaltenen Gewaltszenen nach ihrer Intensität und in ihrer visuellen Darstellung nach heutigen Maßstäben nicht mehr als jugendgefährdend einzustufen sind. Die Gewalthandlungen werden zwar teilweise deutlich inszeniert, wirken auf Rezipierende jedoch durchgehend abschreckend. Zudem überwiegen nach Ansicht des Gremiums bei einer wertenden Gesamtbetrachtung des Films die distanzschaffenden Momente:

So ist für Minderjährige mit den heutigen Sehgewohnheiten unzweifelhaft zu erkennen, dass es sich vorliegend um Fiktion und nicht um ein reales Geschehen handelt. Das Setting wirkt durch die Aufmachung und das Erzähltempo altbacken. Die in diesen antiquierten Rahmen eingebetteten Gewaltszenen wirken inszeniert.

Es handelt sich um einen Film, der dem Horror-Genre zuzuordnen ist und getreu dieses Genres ein schockierendes Bedrohungsszenario aufbaut, aus dem es vermeintlich kein Entkommen gibt und für die meisten der dargestellten Personen tödlich ausgeht.

Der Film stammt aus der Halloween-Reihe, durch die die Film-Figur Michael Myers einen gewissen Kultstatus als Horrorcharakter erlangt hat. Zwar kann hierdurch durchaus eine gewisse Faszination für den Charakter begründet sein, gleichzeitig wird dem Rezipierenden bereits durch die Bekanntheit der Filmfigur und der klischeehaften Darstellung der Charaktere im verfahrensgegenständlichen Film die Einordnung des Geschehens als Fiktion ermöglicht.

Michael Myers wird vorliegend als überlegen, übermächtig und beinahe entmenslicht dargestellt, indem er einen Sturz aus dem Fenster sowie mehrere Schüsse nahezu unverletzt überlebt. Auch scheint er sich beinahe unsichtbar durch den Ort des Geschehens bewegen zu können. Er wird von seinen Opfern immer erst dann bemerkt, wenn es zu spät ist, zu flüchten oder sich zu wehren. Diese Darstellung ist auch für jugendliche Rezipienten als realitätsferne und übertriebene Inszenierung erkennbar. Unterstützt wird dieser Effekt dadurch, dass die Protagonisten im Verhältnis zu Michael Myers übertrieben hilflos und beinahe naiv agieren. So wird getreu des Horror-Genres während der Handlung im Radio und Fernsehen mehrfach vor Michael Myers gewarnt. Besondere Vorsichtsmaßnahmen werden aber vom Wachpersonal des Krankenhauses nicht getroffen, vielmehr werden Ängste anderer Beteiligten noch heruntergespielt. Auch in der Szene, in der Laurie vor dem Parkplatz des Krankenhauses Dr. Loomis und den Sherriff sieht, flüstert sie zunächst lediglich und ruft erst laut um Hilfe, als die beiden bereits im Krankenhaus verschwunden sind (ca. Min 72, 73).

Da der Film eine stringente „Gut-Böse-Darstellung“ der handelnden Personen enthält, wird bei den Rezipierenden die Anteilnahme mit Laurie und den übrigen Opfern Michael Myers gefördert. Die klare Gut-Böse-Struktur des Films ist auch für Minderjährige offenkundig. Die Bestürzung über die Taten Myers bei allen Personen, die im Film davon hören, kommt deutlich zum Ausdruck. Gewalt wird daher als abschreckend präsentiert, so dass Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind.

Die Hauptrolle Michael Myers bietet sich daher auch trotz der Bekanntheit der Filmfigur nicht als Identifikationsfigur an.

Schließlich ist der Film auch nicht mehr als jugendaffin anzusehen. Ein Medium wird dann als jugendaffin eingestuft, wenn durch die Inhalte Kinder und Jugendliche besonders angesprochen werden oder sich mit Protagonisten in besonderer Weise identifizieren können (vgl. Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 5 JMStV Rn. 10). Der Film ist als Kult-Film für erwachsene Fans des Horrorgenres einzuordnen, die die Entwicklung der Filmreihe „Halloween“ bereits seit mehreren Jahren oder ggf. Jahrzehnten verfolgen. Im Jahr 2024 dürfte er allerdings für die heutigen Kinder und Jugendlichen weitestgehend unbekannt oder aufgrund jüngerer Actionfilme wenig interessant sein.

Der Film wurde zudem bereits im Jahr 1981 mit der damals zur Verfügung stehenden Tricktechnik produziert und unterscheidet sich somit deutlich hinsichtlich Bildqualität, Erzähltempo und visuellen Effekten von aktuellen Filmen. Für Minderjährige mit den heutigen Sehgewohnheiten ist unzweifelhaft zu erkennen, dass der Film keine aktuelle Produktion ist, sondern aus einem anderen Zeitalter stammt. Aufgrund der Action- und Horrorfilmproduktionen der vergangenen Jahre ist davon auszugehen, dass Jugendliche die im verfahrensgegenständlichen Film enthaltenen Gewaltszenen heutzutage leichter verarbeiten können, als dies noch vor 30 bis 40 Jahren der Fall gewesen sein mag. Dies gilt nach Auffassung des Gremiums auch für gefährdungsgeneigte Jugendliche, die über ein unkritisches Verhältnis zu Gewalt verfügen und grundsätzlich durch entsprechende Darstellungen im medialen Bereich in ihren Einstellungen zu Gewalt und Gefühllosigkeit gegenüber anderen bestätigt oder bestärkt werden könnten. Auch gefährdungsgeneigte Jugendliche dürften sich durch den verfahrensgegenständlichen Film im Hinblick auf heute verfügbare Filmproduktionen mit weitaus realistischeren und detaillierteren Darstellungen wenig angesprochen fühlen. Der Film ist daher nicht als jugendaffin zu bewerten.

Die Einbettung der Gewaltszenen in diesen antiquierten Rahmen bewirkt, dass jugendliche Rezipienten in das Filmgeschehen nicht mehr emotional involviert werden. Dies gilt nach Auffassung des Gremiums auch für die noch in der Folgeindizierungsentscheidung explizit

beanstandeten Szenen. Beispielhaft kann dies an zwei gewalthaltigen Szenen dargestellt werden, die teilweise auch im Rahmen der Folgeindizierung erwähnt wurden:

Ein Krankenpfleger und eine befreundete Krankenschwester nehmen im Keller des Krankenhauses ein gemeinsames Bad. Durch ein Geräusch lockt Michael Myers den Mann in den Nebenraum und erdrosselt ihn. Dann tötet er die Frau, indem er sie in kochend heißem Wasser ertränkt. (ca. Min. 48). Bei der Tötung des Mannes ist die Kameraführung ruhig und fokussiert auf die noch ahnungslose Frau. Die Tötung des Mannes ist nur im Hintergrund und von Weitem zu sehen. Die Szene, in welcher die Frau ertränkt wird, ist detaillierter, ist jedoch in ihrer visuellen und akustischen Darstellung nach heutigen Maßstäben nicht mehr als jugendgefährdend einzustufen. Das Gesicht der getöteten Frau ist mit Brandblasen für einen kurzen Moment zu sehen. Die Gewaltdarstellung bewegt sich dabei im genüblichen Rahmen.

In ca. Min. 55 wird eine Krankenschwester durch ein Skalpell getötet. Myers hebt die Frau mittels des Skalpells vom Boden hoch und ihre Schuhe fallen herab. Der Einstich selber ist nicht zu sehen.

Auch bei der Bewertung der Gewaltszenen hat das Gremium berücksichtigt, dass die Tricktechnik des inzwischen über 40 Jahre alten Films nicht an die realitätsnahen Spezialeffekte herankommt, die in aktuellen Produktionen des Action- und auch des Horrorgenres zu finden sind. Die Verwendung von Tricktechniken ist in zahlreichen Szenen ohne weiteres erkennbar. So ist in Min. 18 zu erkennen, dass der bei einem Unfall getötete Mann, der zwischen zwei brennenden Wagen eingeklemmt wurde und zunächst fälschlicherweise für Michael Myers gehalten wird, durch eine Puppe dargestellt wird.

Die gezeigten Gewaltszenen sind daher nicht geeignet, bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern.

Ob von dem Inhalt des Videofilms eine Jugendbeeinträchtigung ausgeht, war von der Prüfstelle nicht zu entscheiden. Dies obliegt den Obersten Jugendbehörden der Länder.

Da eine jugendgefährdende Wirkung bereits auf Tatbestandsebene verneint wurde, kam es auf eine Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und denen der Kunstfreiheit nicht mehr an.

Aufgrund der Streichung des Films aus der Liste der jugendgefährdenden Medien erfolgt auch eine Streichung sämtlicher wegen Inhaltsgleichheit indizierten Filmfassungen.



Gebührenerhebung:

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.